

12.1.1915

Die Reichsgetreidestelle als volkswirtschaftliche Organisation.

Der Uebergang der Kriegsgetreide-Gesellschaft zur Reichsgetreidestelle ist vollzogen. Als äußerliches Symbol dieser Umwandlung kann man vielleicht auch die Tatsache ansehen, daß die neue Verwaltung unserer Kriegs-Getreideversorgung ihre verschiedenen, nicht zusammenhängenden Räumlichkeiten aufgegeben und ein neues Gebäude bezogen hat, welches schon nach außen hin eine Vereinheitlichung dieses vielverzweigten, geschäftlich-bürokratischen Apparates darstellt. Denn wenn auch die Art unserer Getreideversorgung im Krieg von der zunächst geplanten straffen Zentralisierung allmählich zu einer immer stärkeren Dezentralisierung fortgeschritten ist, so liegt doch in dieser Entwicklung nicht notwendigerweise eine Zersplitterung der Organisation. Die grundlegende Scheidung, welche die Verordnung vom 28. Juni 1915 zwischen zentraler Instanz (Reichsgetreidestelle) und dezentralisierter Selbstwirtschaft (Kommunalverbände) brachte, hat durch die genaue Abgrenzung dieser Verwaltungsgebiete eine Klarheit geschaffen, die auf die Aufgaben und Tätigkeit der Reichsgetreidestelle letzten Endes vereinfachend und vereinheitlichend wirken muß. Die Lösung der so prinzipiell bedeutsamen Frage „Zentralisierung oder Dezentralisation unserer Kriegs-Getreideversorgung?“ wird heute dadurch gekennzeichnet, daß von der Gesamtzahl der Bevölkerung (ohne Heer) von rund 63,5 Millionen Menschen die Selbstversorger 15,4 Millionen ausmachten, während, soweit sich dies zunächst übersehen läßt, 29,7 Millionen versorgungsberechtigte Personen in Kommunalverbänden leben, welche die Selbstwirtschaft beantragen haben. Somit würden, wenn diese Ziffern, die naturgemäß eine Verschiebung erfahren können, bestehen bleiben, 13,4 Millionen Menschen von 63,5 Millionen als durch die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle versorgungsberechtigt übrigbleiben. Will man sich die Aufgabe der Reichsgetreidestelle an Hand der zu bewirtschaftenden Getreidemengen schätzungsweise vergegenwärtigen, so muß man von der nach den leistungsfähigen Ernteergebnissen mit 11 bis 14 Mill. To. Brotgetreide zu veranschlagenden Ernte den Bedarf an Saatgut, den Bedarf der Selbstversorger und den Bedarf der versorgungsberechtigten Personen in selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit etwa im ganzen 6,4 Mill. Tonnen in Abzug bringen.

Die Tatsache, daß nur etwa die Hälfte des für das neue Erntefahr verfügbaren Brotgetreidevorrats von der R.G. (Reichsgetreidestelle) bewirtschaftet werden wird, erklärt sich aus der volkswirtschaftlichen Struktur der deutschen Landwirtschaft. Haben wir es doch bei dieser nicht mit einem Gewerbe zu tun, das, wie Zweige der Großindustrie, einen hochkapitalistischen Konzentrationsprozeß durchgemacht hat und daher die Vereinheitlichung der Organisation, sei es in privaten Monopolverbänden, sei es in Form eines einheitlichen Staatsmonopols, ohne weiteres ermöglicht. Die Produktion ist vielmehr, selbst wenn man nur die Größenklassen über zwei Hektar berücksichtigt, in Betrieben aufgeteilt, deren Zahl zwei Millionen weit übersteigt; der Absatz aber weist nicht, wie es bei landwirtschaftlichen Exportindustrien der Fall zu sein pflegt, eine Tendenz der Konzentration auf, es sei denn in dem zusammengebrängten Bedarf der ganz großen Städte und Industriezentren. Schon aus der Erkenntnis dieser Tatsachen ergibt sich, daß eine behördliche Regelung der Brotgetreideversorgung, wie sie der jetzige Krieg gebietet, auf die geographische Zersplitterung von Produktion und Absatz Rücksicht nehmen mußte. Das Interesse der lokalen Produktion ging von vornherein dahin, das Getreide im Kreise selbst zu vermahlen und damit dem auf die Bedürfnisse des Kreises zugeschnittenen Mühlgewerbe Beschäftigung zu geben. Es bestand ferner überall ein lokales Interesse daran, die aus dem Mahlprozeß gewonnene Kleie für den lokalen Futtermittelbedarf behalten zu können. Beides hätte nicht gewährleistet werden können, wenn etwa, wie man vielleicht bei Beginn der ganzen Kriegs-Getreideorganisation glaubte, alles Getreide zum Zwecke späterer Verteilung bestimmten zentralen Stellen zugeslossen wäre. Ebenso aber lag es im Interesse einer möglichst billigen Befriedigung des lokalen Mehl- und Brotbedarfs, wenn irgend möglich, ihn direkt aus den vorhandenen örtlichen Beständen zu decken. Diesen Verhältnissen hatte die frühere Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 in dem vielerörterten § 26 Rechnung getragen, indem die R.G. verpflichtet wurde, dem Kommunalverband auf Verlangen Getreide, das sich in seinem Bezirk befand, bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteiles zu übereignen oder die Enteignung zugunsten des Kommunalverbandes herbeizuführen. Die Erfahrung, daß von diesem Recht von 982 deutschen Kommunalverbänden 597 Gebrauch machten, hat dazu beigetragen, in der neuen Verordnung vom 28. Juni 1915 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, welche jetzt die Träger aller Beschlagnahmrechte am Brotgetreide wurden, zur Grundlage zu machen. Es ist damit an die Stelle einer Organisation, welche eine Zentralinstanz schuf, deren Aufgabenkreis jedoch durch eine Fülle dezentralisierender Ausnahmen durchlöchert wurde, eine dezentralisierte Organisation entstanden, welche nur dort durch die Zentralinstanz ersetzt wird, wo die Selbstwirtschaft der lokalen Verbände rechtlich oder wirtschaftlich unmöglich erscheint.

Die rechtlichen Beschränkungen der Selbstwirtschaft sollen hier nicht erörtert werden. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wird sich sagen lassen, daß in erster Linie die großen Städte auf die zentrale Stelle, die R.G., angewiesen sind. Aber auch solche Kommunalverbände, die nicht als rein großstädtisch anzusprechen sind, können ein starkes Interesse daran haben, die Selbstwirtschaft nicht einzuführen. Vor allem wird es sich fragen, ob die Kommunalverbände die technischen Einrichtungen zu der Lagerung und pflegerischen Behandlung des Getreides besitzen. Denn als Korrelat zu dem Recht der Selbstwirtschaft ergibt sich naturgemäß die im § 18 Absatz 1 der neuen Verordnung festgelegte Verantwortung der Kommunalverbände bezüglich der ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Behandlung der Vorräte. Es ist zwar diese Verpflichtung in mancher Hinsicht dadurch erleichtert, daß die Kommunalverbände, auch bei der Selbstbewirtschaftung, die Hilfe der R.G. bei Lagerung der Vorräte und bei der Abnahme oder Trocknung feuchten Getreides in Anspruch nehmen dürfen. Allein, die Hauptverantwortung für die selbstbewirtschafteten Vorräte verbleibt den Selbstbewirtschaftern.

Man wird wohl sagen können, daß der Erfolg der neuen Organisation unserer Kriegs-Getreideversorgung wesentlich davon abhängen wird, ob es gelingt, einzelne Reibungsflächen zwischen den Interessen der Zentralinstanz und der Selbstwirtschaft zu verringern und dieser beiden maßgebenden Instrumente der ganzen Organisation dasjenige Gebiet zuzuweisen, dessen Bearbeitung ihm volkswirtschaftlich zukommt. Die volkswirtschaftliche Abgrenzung der verschiedenen in Frage kommenden Interessen, wie sie durch die wechselseitigen Beziehungen von „Zentralinstanz“ und „Selbstwirtschaft“ gegeben sind, gewährleistet nunmehr auch die breitere Verwaltungsbasis, auf welcher die Reichsgetreidestelle aufgebaut ist. Da die Durchführung einer zentralen Kriegs-Getreideversorgung nicht nur den Ankauf von Getreide und Verkauf von Mehl, sondern gleichzeitig eine ständige und enge Fühlungnahme mit Verwaltungen und Behörden aller Art voraussetzte, so wurde auch hier eine Trennung der Funktionen vorgenommen, indem die Verwaltungsabteilung der R.G., bestehend aus einem Direktorium und einem Kuratorium, sich ausschließlich den letzten genannten Angelegenheiten widmet. Diese Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sowohl bei der Zusammensetzung des Direktoriums wie des Kuratoriums ist die möglichst vollständige

Vertretung aller Interessen gesichert. Gehören doch dem Kuratorium außer den 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat auch noch je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages, des Deutschen Städtetages, zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an. Ebenso aber besteht in der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle eine alle Interessen berücksichtigende Vertretung. Der Aufsichtsrat der Geschäftsabteilung besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Das zweite Organ der Geschäftsabteilung, die Geschäftsführung, setzt sich aus sechs Geschäftsführern zusammen; unter diesen befinden sich ein Vertreter der Reichsregierung, drei Kaufleute, von denen der eine sich den Fragen des Einkaufs, der andere den organisatorischen Fragen widmet, während der dritte die Mühlen- und Mehlabteilung leitet, ein Fachmann für die Behandlung der vielverzweigten juristischen Angelegenheiten und ein solcher, der seinem Berufe nach den Interessen der deutschen Landwirtschaft nahesteht.

Die Reichsgetreidestelle bildet also in ihrem organisatorischen Aufbau eine Verbindung zwischen der behördlichen Regelung der Kriegs-Getreideversorgung mit den rein geschäftsmäßigen Anforderungen, welche diese stellt. Es konnte bei der ganzen Aufgabe, die sich hier der Kriegswirtschaft darbietet, ebensowenig auf die Erfahrungen privatwirtschaftlicher Geschäftsführung wie auf die Vertretung des volkswirtschaftlichen Gesamtinteresses verzichtet werden. Die Verbindung jener Interessen sowie die ganze Organisation wäre freilich in dieser Form ohne den Zwang des Krieges nicht denkbar gewesen. Andererseits freilich zeigt es sich, daß auch jener Kriegszwang allein nicht ausreicht, um überall eine derartige Organisation zu verwirklichen. England und Italien, die beide bezüglich ihrer Brotgetreideversorgung besonders schwere Sorgen empfinden, haben es bisher nicht fertig gebracht, durch eine behördliche Organisation der Getreideversorgung Herr zu werden, ob schon in England durch den Aufkauf der indischen Ernte vorübergehend ein schlichter Versuch in dieser Richtung gemacht wurde und man in Italien das Fehlen einer solchen Organisation unumwunden als schmerzlich erkannte.